

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für die Versicherung von elektronischen Daten- verarbeitungsanlagen (ADVB)

Fassung 12/2019

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Sachen
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse
Artikel 3	Versicherungswert
Artikel 4	Versicherungsort
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall
Artikel 7	Ersatzleistung
Artikel 8	Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel 9	Beteiligung mehrerer Versicherer
Artikel 10	Sachverständigenverfahren
Artikel 11	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall; Anwendbares Recht

3. Auf Grund besonderer Vereinbarung können mitversichert werden:
 - 3.2 erhöhte Aufräum-, Feuerlösch- und Entsorgungskosten; ergänzend zu Art. 7, Pkt. 2.7
 - 3.3 Mehrkosten für Luftfrachten;
 - 3.4 Klimaanlage für die versicherte EDV-Anlage.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
 - 4.1 Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien;
 - 4.2 externe Datenträger, ausgenommen Festplatten;
 - 4.3 Filme, Raster, Folien, Formen u. dgl.;
 - 4.4 Software und Daten, ausgenommen Betriebssystem.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich von außen eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie gegen den Verlust der versicherten Sachen durch:
 - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage;
 - 1.2 mechanisch einwirkende Gewalt;
 - 1.3 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.4 Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten aller Art;
 - 1.5 Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmung;
 - 1.6 Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden). Mitversichert gelten auch Brand- und Explosionsschäden die geräteintern begründet sind;
 - 1.7 Versengen und Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;
 - 1.8 Wirkung der elektrischen Energie infolge atmosphärische Elektrizität, Überspannung, indirekten Blitz, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung;
 - 1.9 Einbruchdiebstahl und Beraubung inkl. Vandalismus;
- Für versicherte Laptops außerhalb des in der Police bezeichneten Versicherungsortes, jedoch innerhalb der EU inkl. Schweiz, Liechtenstein und Norwegen, gilt Versicherungsschutz nur dann, wenn diese in einem versperrten Raum oder in einem verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.
- Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem nicht zugänglichen Areal oder in einer Garage abgestellt ist. Ein kurzfristiges, notwendiges Abstellen des verkehrsüblichen

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1

Versicherte Sachen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police angeführten Sachen, solange sie am Versicherungsort betriebsfertig (Pkt. 2) aufgestellt sind, wie:
 - 1.1 Datenverarbeitungsanlagen,
 - Computer,
 - Laptops,
 - inkl. dazugehörenden
 - Computerbildschirm
 - Drucker
 - Scanner
 - Tastatur
 - Maus
 - Netzwerke
 - externe Festplatten
 und, sofern im ursprünglichen Lieferumfang enthalten, Betriebssystem und Verkabelung;
 - 1.2 Fotosatzmaschinen, elektronische Drucksysteme;
 - 1.3 elektronische Steuerungsanlagen.
 2. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit ist, und sofern vorgesehen, die formelle Übernahme erfolgt ist. Für privat genutzte Geräte gilt die betriebsbereite Aufstellung mit erstmaliger Inbetriebnahme.
- Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung oder Instandsetzung versichert, sofern diese Tätigkeiten innerhalb des Versicherungsortes vorgenommen werden.

- Beförderungsmittels ist von der vorgenannten Auflage (Obliegenheit) ausgenommen.
- 1.10 Glasbruch;
 - 1.11 Berechnungs- oder Konstruktionsfehler;
 - 1.12 Guss- oder Materialfehler;
 - 1.13 Werkstätten- oder Montagefehler, soweit der Verkäufer des versicherten Gerätes gesetzlich oder vertraglich dafür zu haften hat, jedoch unter Ausschluss der Kosten, welche zur Beseitigung der Fehler selbst erforderlich sind.
- Wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder das gewählte, fehlerfreie Material sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen, werden Schäden, die in vorzeitiger Abnutzung bestehen, nicht ersetzt.

Ausschlüsse

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind,
 - 2.1 solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben;
 - 2.2 durch unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie, infolge von Erdschluss, Kurzschluss, Überschlüsse, Bildung von Lichtbögen und dgl., sofern geräteintern verursacht, mögen sie auch durch Isolationsfehler oder Überspannungen hervorgerufen worden sein (ausgenommen Pkt. 1.8);
 - 2.3 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;
 - 2.4 durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 2.5 beim Transport sowie bei Versetzungen, Lagerungen, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Versicherungsortes, ausgenommen Laptops;
 - 2.6 durch dauernde Witterungseinflüsse;
 - 2.7 durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- und Schrammschäden);
 - 2.8 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
 - 2.9 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 2.10 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
 - 2.11 durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärische Besetzung, Invasion, Verfügung von Hoher Hand;

durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBI. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- 2.12 Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
- 2.13 Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

3. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Artikel 3

Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d.s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl.).
2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

Artikel 4

Versicherungsort

Die Versicherung gilt am in der Polizze bezeichneten Versicherungsort.

Für Laptops, sowie dazugehörige Peripheriegeräte, welche ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sind, gilt die Versicherung innerhalb der EU inkl. Schweiz, Liechtenstein und Norwegen. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen während des Transportes ordnungsgemäß gesichert sind und die den jeweiligen Umständen gebotene Sorgfalt eingehalten wird.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - ordnungsgemäß gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
3. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2 Er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer in schriftlicher Form Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
 - 1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm zugemutet werden kann,
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
 - jede hierzu dienliche Auskunft zu geben oder auf Verlangen schriftlich zu erteilen,
 - Belege beizubringen.
 - 1.4 Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das

Schadenbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

- 1.5 Er hat alle in schriftlicher Form und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, treten grundsätzlich die Rechtsfolgen gemäß § 6 Abs. 3 VersVG ein.
3. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Pkt. 1.1 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
4. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 7

Ersatzleistung

1. Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall den in der Polizze als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

Abweichend von Art. 10 (1) ABS bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme, einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VersVG, abzüglich des gegebenenfalls vereinbarten Selbstbehaltes, die Grenze der Ersatzleistung.

2. Die Ersatzleistung erfolgt:
 - 2.1 Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren Zustand vor Schadenseintritt auf Grund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles, einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll. Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, so dürfen dafür nur die Selbstkosten, höchstens jedoch die Reparaturkosten eines Fachbetriebes berechnet werden.
Bei der Bemessung der Wertminderung von im Schadenfall zu ersetzenden Teilen wird der Wert der ersetzten Teile im vollständig eingebauten Zustand zugrundegelegt.
 - 2.2 Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens.
Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen.
Sofern die versicherten Sachen nicht als Gebrauchsanlage angeschafft wurden und seit erstmaliger Inbetriebnahme gegen die in Art. 2 angeführten Gefahren ständig versichert waren, erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers durch den Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache niedriger als

50% der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird der Zeitwert ersetzt.

Die dabei angerechnete Abschreibung beträgt per anno 10% des Neuwertes (gemäß Art. 3), höchstens jedoch 70%.

- 2.3 Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Marktwert ersetzt.
 - 2.4 Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Schätzwert in Zahlung zu nehmen.
 - 2.5 Sind unter einer Position mehrere zusammen gehörende elektronische Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten elektronischen Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
 - 2.6 Bei zusammen gehörenden Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 2.7 Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, Feuerlösch- und Entsorgungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 5% der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.
3. Nicht ersetzt werden:
- 3.1 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
 - 3.2 Kosten für eine vorläufige Reparatur;
 - 3.3 Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).

Artikel 8

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahlversicherung u. dgl.), gehen diese Versicherungen im Schadenfall dem Grunde und der Höhe nach vor.

Artikel 9

Beteiligung mehrerer Versicherer

1. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- 2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

- 2.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

- 2.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Pkt. 2.2 keine Anwendung.

Artikel 10

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 11 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkt. 2.2 und 2.3;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkt. 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Artikel 11

Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall; Anwendbares Recht

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.
3. Es gilt österreichisches Recht.